

## **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Borchten vom 19.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung vom 28.09.2009 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Borchten Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Borchten auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden..
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Borchten vom 08.12.1982 außer Kraft.

Schwarzenberg  
Bürgermeister

Berlage  
Schriftführer

In diese Satzung sind eingearbeitet

1. Änderungssatzung vom 18.02.2003
2. Änderungssatzung vom 13.12.2005
3. Änderungssatzung vom 29.10.2009

**Anlage**

**zur Verwaltungsgebührensatzung  
der Gemeinde Borchten  
vom 19.11.2001**

---

**Gebührentarif**

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
-----------	------------	----------------

---

**A. Alle Dienststellen**

1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,00 1,50 2,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Beglaubigungsvermerk	3,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	17,00
4.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,00
5.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	17,00
6.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	6,50
7.	Fertigen von Zeugnis-Zweitausfertigungen (Abschriften oder Kopien aus dem Archiv des ehemaligen Vereins Mallinckrothof e.V. je Zeugnis	10,00

**B. Ordnungsangelegenheiten**

8.	<u>Zweitausfertigung von Fischereischeinen</u>	3,00
----	--	------

### C. Steuerangelegenheiten

9.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	17,00
a)	<u>Bearbeitung von Aufträgen zum Wechsel von Abfallbehältern (80 I, 120 I, 240 I)</u>	10,00
10.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,00

### D. Gemeindekasse

11.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,00
-----	---	------

### E. Bauverwaltungsangelegenheiten

12.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	17,00
13.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde mindestens jedoch	18,00 30,00
14.	<u>Prüfung der Anzeige und Abnahme von Grundstückshausanschlüssen an das öffentliche Entwässerungsnetz</u>	30,00
15.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00
16.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> bis 40 Seiten für jeweils 10 weitere angefangene Seiten	10,00 2,00
17.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,00
c)	DIN A 2	10,00
d)	DIN A 1	12,00
e)	DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	